



Änderungsordnung
zur
Ausschreibungs- und Vergabeordnung
der Stadt Varel

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Stadt Varel hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am die folgende Änderungsordnung beschlossen:

I.

Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel in der Fassung vom 30.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ durch die Worte „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)“ durch die Worte „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)“ ersetzt.

2. In § 9 werden die Worte „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ durch die Worte „Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Abweichend von den Regelungen in § 2 dürfen Bauvergaben im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Begründung im Wege der Beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Im Einzelnen gelten hierfür die Regelungen in den entsprechenden Runderlassen (Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min.) über die Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) und Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) mit den Sonderregelungen zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen. Die Regelungen des § 7 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergaben bleiben unberührt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Nr. 1.
- b) Es wird folgende Nr. 2 angefügt:

„2. § 9 a tritt mit Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit der entsprechenden Runderlasse (Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min.) über die Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) und Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) mit den Sonderregelungen zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelungen außer Kraft.“

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 26.09.2013 in Kraft.

Varel, 26.09.2013

Wagner
Bürgermeister